

# Entgeltordnung der Schwimmhalle Eilenburg gültig ab 01.10.2020

## A) Hallenbad

### 1. Öffentlicher Badebetrieb

	Ermäßigte (*)	Erwachsene
<b>Einzelkarte</b>		
einmalig (pro Eintritt)	2,50 €	4,00 €
<b>Mehrfachkarte **</b>		
10 x Eintritt	22,50 €	36,00 €

## B) Sauna

### 1. Öffentlicher Saunabetrieb

	Ermäßigte (*)	Erwachsene
<b>Einzelkarte</b> (incl. Schwimmhallen-		
nutzung, pro Eintritt)	6,50 €	8,50 €
<b>Mehrfachkarte **</b> (incl. Schwimmhallennutzung, pro Eintritt)		
10 x Eintritt	58,50 €	76,50 €

## C) Sonderregelungen

### 1. Schwimmnachweise

Seepferdchen	Prüfung und Nachweis pro Stufe 10 €
Seeräuber	
Deutscher Schwimmpass (Bronze, Silber und Gold)	

### 2. Ermäßigungen und Zuschläge

Die Betriebsleitung kann in speziellen Einzelfällen oder Fallgruppen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge (z. B. bei Sonderveranstaltungen oder außergewöhnlichen Anlässen) festlegen.

## D) Allgemeines

### Freier Eintritt

Kinder unter 3 Jahren und Begleitpersonen von Behinderten mit Behindertenausweis (Kennzeichnung B) haben freien Eintritt.

## E) Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung ist nur mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung möglich und wird extra berechnet.
- (2) Nutzung pro Bahn je Stunde und Gruppe 32,00 €  
Nichtschwimmerbecken wird wie eine Bahn berechnet (auch für Kindergeburtstage / Betriebsfeiern; max. 12 Personen je Bahn und 28 Personen im Nichtschwimmerbecken)
- (3) Nutzung für Schulschwimmunterricht pro Bahn und Gruppe je 45 Minuten 28,00 €

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (4) | Nutzung für Baby- und Kleinkinderangebote im Nichtschwimmerbecken je 30 Minuten (mindestens zwei zusammenhängende Einheiten)   | 24,00 € |
| (5) | Zuschlag für zusätzliche Aufheizung Nichtschwimmerbecken je Stunde / je Schulstunde (45 Minuten)   | 18,00 € |
| (6) | Zuschlag für zusätzliche Schwimmmeisterbetreuung je Stunde / je Schulstunde (45 Minuten)   | 18,00 € |
| (7) | <p>Möchte oder kann ein Sondernutzer mit Vereinbarung seine gebuchten Termine nicht einhalten, so muss er dies 6 Wochen vorher schriftlich anzeigen. Es werden ihm dann nur 50 % berechnet. Wird für die Ausfallzeit ein Ersatz gefunden, wird dies verrechnet. Ist keine fristgerechte Anzeige erfolgt, wird voll berechnet. Für Nutzungseinschränkungen aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt erfolgt keine Berechnung. Schadenersatzanspruch durch Sondernutzer ist ausgeschlossen, außer bei Fällen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Eilenburg.</p> <p>Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen für die Stadt Eilenburg gelten nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - hier haftet die Stadt Eilenburg für jegliches Verschulden, auch ihrer Erfüllungsgehilfen.</p> |         |

(\*) Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahren, Erwachsene mit Freizeitpass, Schüler und Studenten (Nachweispflicht)

(\*\*) zzgl. 5 € Kartenpfand

**Alle Angaben in brutto, inklusive jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

**Mit dem Lösen der Eintrittskarte wird die geltende Haus- und Badeordnung anerkannt.**

Eilenburg, 08. September 2020




Scheler  
Oberbürgermeister

*Hinweis nach § 4 der SächsGemO:*

*Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.